

Änderungskommentar BSO 2024

GFL Juniors – U20 – Doppelspielberechtigung

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

25. Februar 2024

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

Wichtige Vorbemerkung: Alle GFL J-Regelungen sind *ad experimentum* gedacht. D. h. ggf. werden sie für 2025 geändert oder gar wieder abgeschafft.

Altersklasse

§ 13

Altersklassenregelung U20 für *GFL Juniors*: 17-20 Jahre

§ 16alt = § 15neu

Nur in der GFL J wird U20 gespielt, darunter ist nur U19 zulässig!

Die Altersgrenze bleibt dabei unverändert an den Jahrgang gekoppelt. D. h. der Jahrgang 2005 ist in der U19 spielberechtigt, der Jahrgang 2004 nicht; der Jahrgang 2004 ist jedoch in der GFL J spielberechtigt, der Jahrgang 2003 nicht.

Mindestzahlen

§ 33

Nr. 7 Anhebung der Mindestpässe GFL J auf 40.

§ 96

Anhebung Mindeststärke am Spieltag in *GFL Juniors* auf 30 Spieler.

Pässe

§ 58

Um eine Wettbewerbsverzerrung durch unterschiedliche Handhabungen in den Landesverbänden zu vermeiden, wird klargestellt, dass die Passobergrenze in der *GFL Juniors* angewendet werden *muss*. Es dürfen also maximal 80 Pässe für ein *GFL Juniors*-Team ausgestellt werden. Da sowieso nur 50 Spieler pro Spieltag zulässig sind, sollte das ein Luxusproblem bleiben.

§ 46

Klarstellung, dass ein Pass nur in *der* Altersklasse zur Spielteilnahme berechtigt, in der er ausgestellt wurde. Mit einem U16-Pass kann man nicht in einer U19 spielen, und mit einem Jugendpass nicht bei den Erwachsenen (Ausnahme: § 16, „J“-Kennzeichnung).

§ 55

Eingefügt wurde ein ausdrücklicher Hinweis, dass mit einer unteren und einer höheren Mannschaft nur Mannschaften derselben Altersklasse gemeint sind.

Ein Jugendspieler ist (vorbehaltlich § 16) nicht bei den Herren spielberechtigt und ein U16-Spieler nicht in der U17, selbst wenn er den richtigen Jahrgang für die andere Altersklasse hätte.

Relevant ist diese Klarstellung v. a. für die Vereine, die zugleich eine U20 in der GFL J und eine U19 im Landesspielbetrieb haben. Hier gibt es keine Spielberechtigung in beiden Mannschaften. Die U19 ist keine untere Mannschaft zur höheren GFL J-Mannschaft. Es handelt sich um verschiedene Altersklassen.

Sonderregelung A-Kennzeichnung

§ 71

Die Beschränkung von A-Spielern in Jugendmannschaften geht wohl auf einen einzigen Vorfall zurück, in dem eine Jugendmannschaft mit amerikanischen Importspielern auflaufen wollte.

Solange der sich nicht wiederholt, gibt es keinen Grund, die Zulässigkeit von A-Spielern in der U19 zu beschränken.

Um aber eine solche Wiederholung unwahrscheinlicher zu machen, gilt dies nicht für 20jährige. In der GFL J gibt es also weiterhin die Beschränkung, dass ein Spieler des ältesten Jahrgangs nicht kennzeichnungspflichtig sein darf.

Die Regelung ist nicht mehr auf den *Geburtsstag*, sondern auf das *Geburtsjahr* bezogen. D. h. 2024 darf ein 2005 geborener kennzeichnungspflichtiger Spieler in

der GFL J eingesetzt werden (egal, ob er am 1.1. oder 31.12.2005 geboren wurde), ein 2004 Geborener nicht.

Doppelspielberechtigung (gilt nicht in GFL J!)

§ 16neu

Doppelspielberechtigung Jugend/Erwachsene

Grundregel: Wer das Alter für die Erwachsenenmannschaft erreicht hat (m: 18/w: 16) kann *mit dem entsprechend gekennzeichneten Jugendpass* auch in der Erwachsenenmannschaft spielen.

Die Doppelspielberechtigung gibt es nur für U19 und niedriger, d. h. *nicht* für Spieler in der GFL J. Gedacht ist diese Regelung speziell für kleinere Vereine, die ihren Spielern einen Anreiz geben wollen, nicht zu einem in der Nähe gelegenen GFL J-Team zu wechseln. Zudem kann sie dazu beitragen, kleineren Vereinen, die bisher kein eigenes Tackle-Jugendprogramm aufbauen konnten, die Sorge zu nehmen, ihre Nachwuchsspieler an andere Vereine zu verlieren, wenn sie ihre Spieler dort in eine Spielgemeinschaft schicken.

Diese Regelung gilt nur, wenn die Ligaträger *beider* Ligen, d. h. der betreffenden Jugend- und Erwachsenenliga diese Regelung in Kraft gesetzt haben. Dabei ist nach § 3 eine Verschärfung der Regel zulässig.

So hat der AFVD für seine Tackle-Erwachsenen-Ligen (GFL/GFL2/DBL/DBL2) die Regelung in Kraft gesetzt, aber mit der Einschränkung, dass nur ein Spiel in fünf Tagen bestritten werden darf (grob: nur eins am Wochenende, die Regelung „innerhalb von fünf Tagen“ soll verhindern, dass jemand argumentiert, z. B. der Ostermontag oder der Himmelfahrts-Donnerstag seien ja nicht Teil des Wochenendes).

Die Abhängigkeit vom Ligaträger ist deshalb notwendig, damit innerhalb einer Liga dieselben Regelungen gelten, und das sowohl für die Erwachsenen- als auch für die Jugendliga, die sich ja in unterschiedlicher Trägerschaft befinden können (z. B. Lizenzligen, aber auch Regionalliga Ost).

Daher ist notwendig, die Vereine klar darüber zu informieren, in welchen Ligen die Regelung in Kraft gesetzt wurde und daraus folgend in welchen Ligenkombinationen die Doppelspielberechtigung zum Tragen kommt, ggf. mit welchen Einschränkungen.

Die Komplexität dieser Regelung resultiert aus den regional sehr unterschiedlichen Verhältnissen.

Wie alle Regelungen, die aus der GFL J-Reform resultieren, ist auch diese *ad experimentum* gedacht. Ggf. wird sie für 2025 geändert oder gar wieder abgeschafft.

Zusammenfassung:

- ein männlicher U19-Jugendlicher, der mindestens 18 Jahre alt ist (Stichtag Geburtstag), kann auch im Herrenteam desselben Vereins mitspielen, wenn die Regelung von beiden Ligaträgern in Kraft gesetzt wurde;
- eine weibliche A- oder B-Jugendliche, die mindestens 16 Jahre alt ist (Stichtag Geburtstag), kann auch im Damenteam desselben Vereins mitspielen, wenn die Regelung von beiden Ligaträgern in Kraft gesetzt wurde.

Zur praktischen Umsetzung:

Ein Spieler, für den die Regelung gilt, muss seinen Pass von der Passstelle mit „J“ kennzeichnen lassen (analog zur „A“-Kennzeichnung). Das ist notwendig, damit beim Passcheck klar ist, ob die Doppelspielberechtigung gilt oder nicht. Ein Spieler mit Jugendpass ohne diese Kennzeichnung darf nicht zum Spiel zugelassen werden, selbst wenn nur die Kennzeichnung auf dem Pass fehlt. Es ist für die Schiedsrichter, die den Passcheck durchführen, nicht zumutbar, über die konkrete Regelung im konkreten Fall Bescheid zu wissen und den konkreten Einzelfall zu beurteilen. *Kein „J“ im Jugendpass, keine Spielteilnahme im Erwachsenenteam!*

Daher muss ein Spieler, der 18 Jahre alt wird und diese Regelung in Anspruch nehmen will, seinen Pass entsprechend durch die Passstelle kennzeichnen lassen. Dies kann z. B. durch eine Ergänzung des „J“ an seinem Geburtstag erfolgen (was bei elektronischen Pässen problemlos möglich wäre) oder mit einem Gültigkeitseintrag, der darauf hinweist, ab wann die Doppelspielberechtigung greift (das Geburtsdatum rechnet nicht jeder sofort um, schon gar nicht während eines Passchecks).

Ebenso muss er bei einem Einsatz in der Erwachsenenmannschaft auf dem Spielberichtsbogen mit „J“ gekennzeichnet sein, damit der Ligaobmann erkennen kann, dass es sich um einen Jugendspieler und einen Jugendpass handelte, er im Falle einer Disqualifikation sich also mit dem Ligaobmann der Herrenmannschaft abstimmen muss.

Beim Einsatz in einer Jugendmannschaft muss die „J“-Kennzeichnung auf dem Spielberichtsbogen nicht vorgenommen werden, ist aber auch nicht schädlich. Der Ligaobmann der Jugendliga sollte wissen, ob die J-Regelung gilt und er sich im Falle einer Sperre mit dem Ligaobmann der Herrenmannschaft abstimmen muss.

Ist die Regelung für die Ligen der beiden Mannschaften des Vereins in Kraft gesetzt worden, gilt sie auch für Freundschaftsspiele gegen Vereine, denen diese Regelung nicht erlaubt wurde: *(K)ein „J“ im Jugendpass, (keine) Spielteilnahme im Erwachsenenteam!*

Die Anzahl der Einsätze in der Erwachsenenmannschaft ist nicht begrenzt, d. h. es gibt kein Festspielen.

Jede Sperre (Wechsel oder nach DQ) kann nur in der Jugend „abgesessen“ werden.

Da es sich um einen Jugendpass handelt, wird der Spieler auch nur in der Jugend auf die Mindestpasszahl angerechnet.

Am Spieltag selbst zählen die „J“-Spieler zum Erreichen der Mindestspielstärke nach den §§ 96 und 97 mit.

Bei der Ermittlung, ob der Nachweis nach § 25 Nr. 6 erbracht ist (Atteste), werden „J“-Spieler nicht mit eingerechnet, weder werden sie bei der Berechnung der ausgestellten Pässe berücksichtigt noch dürfen auf sie ausgestellte Atteste berücksichtigt werden.

D. h. ein Spiel kann stattfinden, auch wenn die Mindestspielstärke nur mit „J“-Spielern erreicht wird; im Falle einer Spielabsage werden die „J“-Spieler aber bei der Berechnung der Spielfähigkeitsstärke nicht angerechnet. Die Logik dahinter ist, dass „J“-Spielern ermöglicht werden soll, bei den Erwachsenen mitzuspielen, sie dazu aber nicht gedrängt werden sollen.